1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Einhaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.01.2012, (GVOBI. S. 89, 95) und des § 45 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Schlewig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Einhaus vom 23.04.2012 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile durch Abharken und Aufnahme des Kehrichts einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Befreiung von wild wachsenden Kräutern und Gräsern. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Das Abfegen der Gehwege, Rinnsteine und der Hälfte der Fahrbahnen wird bei Bedarf von der Gemeinde maschinell durchgeführt.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen, sie sind bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einhaus, den 23.04.2012

Gemeinde Einhaus Der Bürgermeister

Meinke